

## Verkaufs- und Lieferbedingungen für Zement, gültig ab 01.06.2023

- I. ANWENDUNGSBEREICH** Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- II. VERTRAGSABSCHLUSS**
1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, sie finden keine Anwendung. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
  2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.
- III. VERTRAGSGEGENSTAND**
1. Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Zemente, sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. in EN 197-1, DIN 1164-10, bauaufsichtlichen Zulassungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Prospekten, Merkblättern, Verarbeitungsanleitungen u. ä. beschrieben. Diese Warenbeschreibungen beinhalten keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich als Garantie gekennzeichnet sind.
  2. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.
  3. Unsere Zemente werden ständig güteüberwacht. Soweit die Überwachung durch den Verein Deutscher Zementwerke e.V. erfolgt, sind unsere Lieferungen mit dem CE-Zeichen (bei Herstellung gemäß harmonisierten europäischen Normen) oder mit dem Übereinstimmungszeichen (bei Herstellung nach nationalen Normen) versehen.  
Als Mitglied des Vereins Deutscher Zementwerke e.V. führen wir zusätzlich das nachstehende Gütezeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft:
- 
4. Bei Lieferung von losem Zement wird das Lieferwerk bei Übergabe des Zements einen Lieferschein mit dem Zeichen der Überwachungsstelle aushändigen. Außerdem enthält der Lieferschein Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Zusatzbezeichnung für Sonderzemente (z. B. SR) sowie Tag und Stunde der Lieferung, polizeiliches Kennzeichen oder Speditionsnummer des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Verbrauchsort und Käufer. Bei Lieferung von Zement in Papiersäcken sind die in der Norm vorgeschriebenen Angaben und Gütezeichen sowie das Verpackungsdatum (Tag, an dem der Sack mit Zement befüllt wurde) aufgedruckt.
  5. Soweit Baustellensilos durch uns vermittelt werden, gelten für diese die durch Rundschreiben des Lieferwerks bekanntgegebenen Bedingungen.
- IV. VERARBEITUNGSANLEITUNGEN, BERATUNG, AUSKUNFT**
1. Da die Arbeitsbedingungen und die Anwendungsgebiete für unsere Zemente sehr unterschiedlich sind, können unsere Verarbeitungsanleitungen und technischen Informationen nur allgemeine Hinweise enthalten. Werden unsere Zemente für in diesen Unterlagen nicht genannte Arbeitsbedingungen oder Anwendungsgebiete verwendet, empfehlen wir, vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuholen.

2. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Zemente sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Sollten wir dennoch haften, bestimmt sich die Haftung für unsere Beratung nach den nachstehenden Bestimmungen in XIII. 7. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Zemente ist der Käufer verantwortlich.

#### V. PREISSTELLUNG

1. Unsere Preise sind Franko-Preise, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Bei verpackten Erzeugnissen werden die Preise nach dem Gewicht einschließlich Verpackung berechnet (Brutto für Netto).  
Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns festzulegende Frachtvergütung erstattet.  
Wir sind berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten. Preise und Frachtvergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort.
2. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort. Änderungen sind uns sofort anzuzeigen. Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und Frachtvergütungen berechnen.  
Der Käufer hat seinen Abnehmern bei von uns durchgeführten Streckengeschäften die vorstehende Verpflichtung aufzuerlegen mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer.
3. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
4. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen, Wartezeiten usw., gehen zu Lasten des Käufers.
5. Das vom Lieferwerk oder durch das beauftragte Bahnunternehmen festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

#### VI. UNRICHTIGE ANGABE DES VERBRAUCHSORTES

Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die Verpflichtung gemäß V. 2, den Verbrauchsort richtig anzugeben, so sind wir von unseren weiteren Lieferpflichten entbunden und berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen; mindestens hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20,50 je t, zumindest jedoch € 154,00 je Ladung, verwirkt.

#### VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Schriftliche Vereinbarungen über einen Skontoabzug sind unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Nicht skontierfähig sind die Fracht und damit im Zusammenhang stehende Aufschläge wie z.B. Frachtaufschlag, Kleinmengenaufschlag und Lageraufschlag sowie Paletten, Zurrgurte, Folienschläuche und sonstige Ladehilfsmittel.
2. Ermächtigt uns der Käufer, Rechnungsbeträge über SEPA-Lastschriftverfahren mittels Abbuchung einzuziehen, wird die Frist für die SEPA-Lastschrift-Vorabinformation (Pre-Notification) auf einen Tag vor Fälligkeitsdatum verkürzt. Der SEPA-Rabatt wird im Zeitraum des Vorliegens eines gültigen SEPA B2B Mandates im Nettobetrag berücksichtigt.
3. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Kaufpreisanspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Eine solche Verschlechterung liegt z.B. vor, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder diesen kündigen. Kosten, die uns entstehen, weil der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält, hat dieser zu tragen. Wir sind berechtigt, die Daten unseres Käufers an mit uns kooperierende Auskunfteien zu übermitteln, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält.
4. Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus denen sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ist dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, solange keine weitere Lieferung und

Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u.a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und/oder dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen dieses Absatzes 4 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch die Regelungen in VII. unberührt.

5. Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden sofort und in voller Höhe fällig:
  - wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
  - wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen;
  - wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
  - wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen wie z.B. Skonto (unabhängig davon, ob eingepreist oder ausgewiesen) zu widerrufen.

6. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die der Käufer gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst im Sinne von § 15 AktG verbundene Gesellschaften hat.
7. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung.
8. Reichen die vom Käufer bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden – auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

#### VIII. SICHERUNGSRECHTE

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen auf den Käufer über.
2. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen darf der Käufer unsere Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
3. Der Käufer darf unsere Waren jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Dies gilt aber dann nicht, wenn er den Kaufpreisanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
4. Der Käufer ist bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen außerdem berechtigt, unsere Ware mit anderen Sachen zu einer neuen beweglichen Sache zu verbinden, zu vermengen oder zu vermischen. Der Käufer handelt in diesem Fall in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der von uns gelieferten Ware ein.  
Sollte der Käufer abweichend von vorstehenden Regelungen Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache erwerben, überträgt er uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung schon jetzt

- sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Der Wert unserer Ware entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen. Der Käufer hat die neue Sache in jedem Fall sorgfältig und unentgeltlich für uns zu verwahren.
5. Im Falle des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.  
Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung alle (auch künftig entstehenden) Forderungen samt Nebenrechten aus einem Weiterverkauf unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.  
Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung der Ware entstanden ist.
  6. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen auf ein gesondertes Treuhandkonto einzuziehen. Der Käufer hat die Forderung auf unser Verlangen im Einzelnen nachzuweisen. Er hat Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, die an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen.  
Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.
  7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die widerrufliche Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung der Forderungen des Käufers gegen den Nacherwerber im Wege des echten Factorings zulässig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn uns die Abtretung angezeigt wird und der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.  
Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
  8. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesicherten Forderungen um 10 % übersteigt.

#### IX. LIEFERZEIT

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen sind Abrufe von Zementmengen schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, für uns angemessenen Nachfrist hinsichtlich der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten.
4. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben des Lieferwerks bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht bezahlt.
5. Für den Fall, dass sich unsere Lieferung an den Käufer verzögert bzw. sie ausfällt und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit der seit Jahresbeginn 2020 verstärkt auftretenden SARS-CoV-2/Coronavirus-Krankheit einhergehen (z.B. Ausfall von Mitarbeitern, Stilllegung von Betrieben aufgrund unternehmensinterner oder behördlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen, Verkehrsstörungen etc.), schulden wir dem Käufer hierfür keinen Schadensersatz. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Dienstleistern eintreten

und es dadurch zu Verzögerungen oder dem Ausfall unserer Lieferung kommt. Wir werden den Käufer unverzüglich informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen/Ausfällen kommt.

#### X. HÖHERE GEWALT

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind –, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich: Epidemien, Pandemien, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umstände. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die höhere Gewalt und die sonstigen Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

#### XI. VERSAND

1. Im Falle der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
  - 1.1 die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können;
  - 1.2 das Lager bzw. der Siloraum bei Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – gegebenenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.
  - 1.3 Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge Zement zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und / oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
2. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
  - 2.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerks entspricht;
  - 2.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerks erfolgt;
  - 2.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.
  - 2.4 Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer, bzw. der beauftragte Dritte, für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

#### XII. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht bei Lieferung von loseem oder verpacktem Zement über:

1. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung beweiskräftig festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn der Zement unsere Verladegeräte (z. B. Rüssel, Hubstapler, Verladeband o. ä.) verlässt.  
Für Schäden, die durch oder während des Transports des Zements entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

#### XIII. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG

1. Wir haften wegen Mängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Zement ist chromatreduziert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirkung der Chromatreduzierung beträgt – sofern nicht anders gekennzeichnet - maximal drei Monate gerechnet ab dem Herstellungsdatum (Sackware) bzw. dem Verladdatum (Siloware) (III. 4).

2. Die Haftung bezieht sich auf die Beschaffenheit des Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Rügeverpflichtung: Für die Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit folgenden Maßnahmen:
  - 3.1 Zur Erhaltung der Rechte des Käufers ist der unverzügliche Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei uns erforderlich. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Zementart und Festigkeitsklasse, die Art des Mangels, den Liefertag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung der Zement stammt. Die weitere Dokumentation zur Mängelrüge, insbesondere das Ergebnis der Untersuchung der repräsentativen Probenmenge gemäß XIII. 5 ist unverzüglich nachzureichen; desgleichen die uns gemäß XIII. 5.5 zu überlassende Probenmenge.
  - 3.2 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Zements am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird und eine Sichtprobe erfolgt; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass gegebenenfalls ein Einblasen in die Silos sowie jede Verarbeitung unterbleibt.
  - 3.3 Der Käufer ist bei der Lieferung losen Zements des Weiteren dafür verantwortlich, dass dem Fahrer des Silofahrzeugs das Silo, in das der Zement eingeblasen werden soll, eindeutig - durch schriftliche Bezeichnung auf dem Lieferschein - zugewiesen wird.
  - 3.4 Offensichtliche Mängel des Zements, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Zementsorte, sind sofort bei Gefahrübergang zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Zementsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind unverzüglich nach Sichtbarwerden zu rügen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mengenabweichungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
  - 3.5 Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachverwiegungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Das Brutto-Gewicht eines gefüllten Zementsacks beträgt 25 kg (Brutto für Netto). Abweichungen vom Brutto-Gewicht bis 2 % können nicht beanstandet werden.
  - 3.6 Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Zement als genehmigt.
4. Als mangelhaft erkannter Zement oder erkennbar mangelhafter Zement darf nicht verarbeitet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.
5. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner übrigen Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt.  
Es ist daher eine Zementprobe erforderlich, die von jeder Lieferung nach den nachstehenden Bestimmungen zu entnehmen ist:
  - 5.1 Der Käufer oder sein Abnehmer hat von jeder Lieferung eine Probe zu nehmen. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.
  - 5.2 Die Probenahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d. h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort nachdem der Zement unsere Verladegeräte verlassen hat.
  - 5.3 Die Probe muss in jedem Fall mindestens 5 kg betragen. Bei losem Zement muss sie an der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeugs aus mindestens 15 cm Tiefe entnommen werden. Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von 1 bis 2 kg je Sack zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rd. 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens fünf bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein.
  - 5.4 Die Proben sind luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und / oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Zement-art, Festigkeitsklasse, gegebenenfalls Zusatzbezeichnung für Sonderzemente, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Lieferscheins.
  - 5.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der vorstehenden Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen.



- 5.6 Zementproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, da nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Zements nach dem Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigungen, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, verändert haben.
- 5.7 Steht keine solche Zementprobe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Zements von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk festgestellt hat.
- 5.8 Werden andere Beweismittel benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.
6. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge behalten wir uns vor, den Mangel durch Nachlieferung mangelfreier Zements zu beheben. Im Falle der Nachlieferung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Unser Recht, die Nachlieferungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Erfolgt die Nachlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich der beanstandeten Waren verlangen. Das Recht des Käufers auf Nachbesserung ist aufgrund der Beschaffenheit von Zement ausgeschlossen. Nach Verarbeitung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, wie folgt: Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei einfach fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Auch bei Geltung des UN-Kaufrechts haften wir auf Schadensersatz nur, wenn wir den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

#### XIV. SICHERHEITSDATEN- BLATT GEMÄß REACH- VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <https://www.dyckerhoff.com/web/dyckerhoff/lieferprogramm> bzw. <https://www.dyckerhoff.com/lieferprogramm-weisszement> einverstanden.

#### XV. EXPORTKONTROLLE

Die Ausfuhr/Verbringung von Gütern, einschließlich Software und Technologie, sowie die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht gegen nationales und/oder europäisches Außenwirtschaftsrecht verstößt. Die Lieferungen können exportkontroll-, einschließlich sanktionsrechtlicher Beschränkungen, Embargos und Verboten unterliegen. Bei den einschlägig zu beachtenden Rechtsvorschriften handelt es sich um die jeweils gültigen Fassungen des/der AWG, AWV, EU Embargo-Verordnungen, EU Dual-Use-VO sowie gegebenenfalls weiterer Rechtsverordnungen; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges ausländisches Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen (sämtliche vorgenannten Bestimmungen und Vorschriften werden nachfolgend zusammen als „Exportkontrollbestimmungen“ bezeichnet). Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um etwaige exportkontrollrechtliche Beschränkungen prüfen und deren Beachtung sicherstellen zu können. Verzögerungen aufgrund der Prüfung exportkontroll- und sanktionsrechtlicher Beschränkungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt und/oder verstößt die Vertragserfüllung gegen Exportkontrollbestimmungen, werden wir von unserer Liefer- und Leistungspflicht frei; Schadensersatzansprüche gegen uns werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

Mit Abnahme unserer Güter, einschließlich Software und Technologie, sowie der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung sichert der Käufer zu, dass alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit der Außenhandels-Compliance vollumfänglich eingehalten werden.

Der Käufer darf die gelieferten Güter weder unmittelbar noch mittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder verkaufen, exportieren, liefern, weiterge-

ben oder anderweitig zugänglich machen, sofern dies gegen geltende Exportkontrollbestimmungen verstößt.

Der Käufer verpflichtet sich auf Anforderung, angemessene Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original zu übersenden.

Der Käufer sichert zu, dass die gelieferten Güter - auch im Falle der Weiterleitung an Dritte – ausschließlich zivil und nicht für Zwecke der internen Repression, für Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakte jeglicher Art verwendet werden.

Ein Verstoß des Käufers gegen Exportkontrollbestimmungen berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

**XVI. ANWENDBARES RECHT  
UND  
GERICHTSSTAND**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das deutsche Recht.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
3. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

**XVII. DATENVERARBEITUNG**

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten entsprechend unserer „Information zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, für Kunden sowie Lieferanten der Dyckerhoff GmbH“ gespeichert und verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter <https://www.dyckerhoff.com/datenschutzinformationen>.

**XVIII. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.